



Allgemeinverfügung

zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 14.12.2016 hinsichtlich des Schutzes gegen die Amerikanische Faulbrut und zur Bildung eines Sperrbezirkes für den Kreis Viersen

Aufgrund

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 /GV. NRW. S. 498)
- §§ 5b, 10, 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NW S. 104) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen

wird nachstehende Allgemeinverfügung erlassen, die sich an alle Halter von Bienen richtet.

Für den Kreis Viersen wird Folgendes bestimmt:

Ziffer 1 meiner Allgemeinverfügung vom 14.12.2016 wird wie folgt geändert:

- 1. Aufgrund der durchgeführten klinischen Untersuchungen im bestehenden Sperrbezirk und der Ergebnisse der Futterkranzproben kann der bestehende Sperrbezirk verkleinert werden. Nur noch das nachfolgend beschriebene Gebiet gilt weiterhin als Sperrbezirk, der wie folgt begrenzt ist :**

im Norden: (auf dem Gebiet der Stadt Viersen und Gemeinde Grefrath)
Kempener Str. ab Abzweigung Grefrather Str. in nord-östl. Richtung, Mühlengasse bis Hochstr.

im Osten: (auf dem Gebiet der Gemeinde Grefrath und Stadt Tönisvorst)
Hochstr. in südl. Richtung, Süchtelner Str. bis Abzweigung Auffeld, Auffeld in süd-östl. Richtung bis Abzweigung Böckelsweg, Böckelsweg bis Mühlendyk, Mühlendyk in nördl. Richtung bis zur L385 (Oedter Str.), L385 (Oedter Str.) in östl. Richtung bis Abzweigung Am Sportplatz, Am Sportplatz in nördl. Richtung zur L475

im Süden: (auf dem Gebiet der Stadt Tönisvorst und Stadt Viersen)
L475 in westl. Richtung, Tönisvorster Str., Westring

im Westen: (auf dem Gebiet der Stadt Viersen)
Hochstr. in nördl. Richtung, Grefrather Str. in nördl. Richtung bis Abzweigung Kempener Str.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem 28.04.2017, 00.00 Uhr in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es besteht die Möglichkeit, die Einlegung des Widerspruchs durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse vps@kreis-viersen.de vorzunehmen.

41747 Viersen, den 27.04.2017

Im Auftrag



Amtstierarzt

